



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-71664/2018-13

Liezen, am 09.01.2019

Ggst.: Irdning-Donnersbachtal, Barbara Stadler,
Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufs des Donnersbaches,
wasserrechtliche Bewilligung - **Vorprüfung**

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 30.7.2018 hat Frau Barbara Stadler um die wasserrechtliche Bewilligung für die Regulierung des Donnersbaches (Rückführung in das alte Gewässerbett) auf den Grundstücken Nr. 893/2, 897/2, 725, 496/6, 496/1 und 495/1, alle KG 67304 Donnersbachwald, angesucht.

Zur Vorprüfung des Projektes auf Grundlage der nachgereichten überarbeiteten Planunterlagen wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 41, 98 und 104 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung, eine Vorprüfungsverhandlung für

Montag, den 21. Jänner 2019, mit Beginn um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt auf der **Bezirkshauptmannschaft Liezen, 2. Stock**, im kleinen Sitzungssaal angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und die verfügbaren besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.